

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch

A. Problem und Ziel

Anders als die Überschrift „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ nahelegt, stellt § 219a des Strafgesetzbuches (StGB) nicht nur werbende Handlungen unter Strafe. Bei Personen, die wegen eines eigenen Vermögensvorteils handeln, wird vielmehr schon die bloße Information darüber, dass sie einen – nach § 218a Absatz 1 bis 3 StGB straflosen – Schwangerschaftsabbruch durchführen, vom Straftatbestand erfasst, sofern dies öffentlich (etwa auf der Homepage einer ärztlichen Praxis), in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften geschieht.

Für Frauen, die einen straffreien Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen wollen, kann es daher heute problematisch sein, Informationen über Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen zu erhalten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Die betroffenen Frauen benötigen somit oftmals nach der Beratung noch zusätzliche Zeit, um eine Stelle ausfindig zu machen, wo der Schwangerschaftsabbruch durchgeführt werden kann.

Neben der Beratung in den Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sind heute Informationen und Bewertungen unterschiedlichster Qualität auch über das Internet breit verfügbar. Angesichts der Sensibilität des Themas ist es geboten, dass neutrale, medizinisch und rechtlich qualitätsgesicherte Informationen auch von Seiten staatlicher oder staatlich beauftragter Stellen zur Verfügung stehen.

Ziel des Entwurfs ist daher die Verbesserung der Information von Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen sowie Rechtssicherheit für Ärztinnen, Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Gleichzeitig soll das Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch erhalten bleiben, um das Rechtsgut des ungeborenen Lebens zu schützen.

B. Lösung

§ 219a StGB wird in einem neuen Absatz 4 um einen weiteren Ausnahmetatbestand ergänzt. Danach dürfen Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrich-

tungen zukünftig auch öffentlich ohne Risiko der Strafverfolgung darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Sie sollen darüber hinaus weitere Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch durch Hinweis – insbesondere durch Verlinkung in ihrem Internetauftritt – auf entsprechende Informationsangebote neutraler Stellen, die im Gesetz ausdrücklich benannt werden, zugänglich machen dürfen.

Außerdem soll durch eine Änderung im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sichergestellt werden, dass es zukünftig eine von der Bundesärztekammer zentral geführte Liste mit Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen gibt, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 StGB durchführen. Diese Liste enthält auch Angaben über die dabei jeweils angewendeten Methoden. Die Bundesärztekammer aktualisiert diese Liste monatlich und veröffentlicht sie im Internet. Die Liste wird auch durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung mit weiteren Informationen veröffentlicht und der bundesweit zentrale Notruf nach § 1 Absatz 5 Satz 1 SchKG (Hilfetelefon „Schwangere in Not“) sowie die Schwangerschaftsberatungsstellen und -konfliktberatungsstellen nach dem SchKG erteilen Auskunft über die in der Liste enthaltenen Angaben.

C. Alternativen

Grundsätzlich könnte der gegenwärtige Rechtszustand beibehalten werden, womit allerdings auch der defizitäre Informationszugang für betroffene Frauen beibehalten würde.

Eine weitere Alternative wäre die ersatzlose Aufhebung des § 219a StGB. Dies würde ebenfalls dazu führen, dass Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen über die Tatsache, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen, öffentlich informieren könnten, ohne strafrechtliche Verfolgung befürchten zu müssen. Eine Folge wäre allerdings, dass auch das Anpreisen oder die grob anstößige Werbung für Schwangerschaftsabbrüche straffrei gestellt wäre. Dies würde Fragen zum gesetzgeberischen Schutzkonzept für das ungeborene Leben aufwerfen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Anhebung der Altersgrenze für den Anspruch auf Verhütungsmittel entstehen der gesetzlichen Krankenversicherung jährliche Mehrausgaben von ca. 40 Millionen Euro.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft umfasst sowohl die Personal- als auch die Sachkosten, die der Bundesärztekammer durch die übertragenen Aufgaben entstehen.

Es entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von etwa 50 000 Euro. Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 72 500 Euro. Der laufende zusätzliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung. Eine Kompensation erfolgt durch einen Teil der Entlastungen aus dem Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Geschätzt jährlich 72 500 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand auf Bundesebene umfasst Kosten, die im Rahmen der Umsetzung der neuen Pflichten für die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelten bundesweiten zentralen Notruf entstehen.

Der Erfüllungsaufwand für die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung beträgt einmalig ca. 269 000 Euro sowie bis zu 344 000 Euro jährlich. Für den beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben angesiedelten bundesweiten zentralen Notruf entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 8 500 Euro. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Mehrkosten im justiziellen Kernbereich werden nicht entstehen, da die Rechtssicherheit durch die im Entwurf klar definierten Ausnahmen verbessert wird. Insofern ist sogar mit einer geringfügigen Entlastung der Justiz zu rechnen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 18. Februar 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen
Schwangerschaftsabbruch

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 974. Sitzung am 15. Februar 2019 zu dem Gesetzentwurf
eine Stellungnahme nicht beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen
Schwangerschaftsabbruch**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit
der Bundestagsdrucksache 19/7693.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch (NKR-Nummer 4728, BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft (Bundesärztekammer)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	72.500 Euro
davon aus Informationspflichten:	72.500 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	50.000 Euro
Verwaltung	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	344.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	277.500 Euro
Weitere Kosten	Die Strafbarkeit wird durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen eingeschränkt. Das Ressort rechnet daher mit einer geringfügigen Entlastung der Justiz.
‘One in, one out’-Regel	Im Sinne der ‘One in, one out’-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein ‘In’ von 72.500 Euro dar. Der Erfüllungsaufwand wird durch einen Teil der Entlastungen aus dem Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage kompensiert.
Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass § 219a Strafgesetzbuch – Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft – in einem neuen Absatz 4 um einen weiteren Ausnahmetatbestand ergänzt wird. Danach dürfen Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen zukünftig auch öffentlich ohne Risiko der Strafverfolgung darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Sie sollen darüber hinaus weitere Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch durch Hinweise – insbesondere durch Verlinkung in ihrem Internetauftritt – auf entsprechende Informationsangebote neutraler Stellen zugänglich machen dürfen. Werbende Handlungen bleiben aber weiterhin verboten.

Außerdem soll die Bundesärztekammer eine zentrale Liste mit Ärztinnen und Ärzten sowie Krankenhäusern und Einrichtungen führen, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter bestimmten Voraussetzungen durchführen. Die Bundesärztekammer aktualisiert diese Liste monatlich und veröffentlicht sie im Internet. Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird die Liste mit weiteren Informationen veröffentlichen. Ferner werden der bundesweite zentrale Notruf (Hilfetelefon „Schwangere in Not“) sowie die Schwangerschaftsberatungsstellen und -konfliktberatungsstellen über die in der Liste enthaltenen Angaben informieren.

Mit dem Regelungsvorhaben soll außerdem die Altersgrenze für Versicherte, die Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen, empfängnisverhütenden Mitteln haben, vom vollendeten 20. auf das vollendete 22. Lebensjahr heraufgesetzt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Insgesamt beträgt der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft jährlich 72.500 Euro und einmalig 50.000 Euro. Der Erfüllungsaufwand entsteht der Bundesärztekammer durch Personal- und Sachkosten. Sie hat eine Liste der Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser und Einrichtungen zu führen, die ihr mitgeteilt haben, Schwangerschaftsabbrüche durchzuführen. Diese Liste ist monatlich zu aktualisieren, im Internet zu veröffentlichen und anderen Behörden zur Verfügung zu stellen. Dafür entstehen jährliche Personalkosten von 50.000 Euro. Für die IT-Hardware und Software entsteht ein einmaliger Aufwand von 50.000 Euro. Die Kosten für die jährliche Wartung schätzt das BMJV auf 7.500 Euro. Für die technische Umsetzung entstehen jährliche Personalkosten von 15.000 Euro.

Verwaltung

Der Verwaltung entstehen insgesamt einmaliger Erfüllungsaufwand von 277.500 Euro und jährlicher Erfüllungsaufwand von 344.000 Euro. Für die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 269.000 Euro für die Bereitstellung der Liste mit zeitgemäßer Suchfunktion. Hinsichtlich der erweiterten Kostenübernahme für Verhütungsmittel müssen außerdem Broschüren und Internetauftritte, die darüber informieren, angepasst und neu gedruckt werden. Der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entsteht außerdem jährlicher Erfüllungsaufwand von 344.000 Euro. Darin enthalten sind jährliche Personalkosten von insgesamt 150.000 Euro für eine 0,5 Stelle (höherer Dienst) für die Pflege, Aktualisierung und Kommunikation der Informationen zum Thema Schwangerschaftsabbruch sowie für die Kooperation z. B. mit der Bundesärztekammer. Eine weitere 0,5 Stelle auf Verwaltungsebene ist unter anderem für die Betreuung regelmäßiger technischer Anpassungen sowie Betreuung der Ausschreibungen und Aufträge anzusetzen. Die jährlichen Sachkosten von 194.000 Euro enthalten z. B. die IT-Wartung, die Erweiterung der Onlineinformationen und die Entwicklung zusätzlicher Printmaterialien. Für den bundesweiten zentralen Notruf für Schwangere beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ist von einem einmaligen Erfüllungsaufwand von 8.500 Euro für IT-Software auszugehen.

II.2. Weitere Kosten

Die Strafbarkeit im Rahmen des § 219a Strafgesetzbuch wird durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen eingeschränkt. Das BMJV rechnet daher mit einer geringfügigen Entlastung der Justiz.

II.3. „One in one Out“-Regel

Im Sinne der „One in, one out“-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 72.500 Euro dar. Der Erfüllungsaufwand wird durch einen Teil der Entlastungen aus dem Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage kompensiert.

III. Ergebnis

Das BMJV hat den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Dr. Holtschneider
Berichtersteller

